

Verhaltenskodex zwischen der AllgäuNetz GmbH & Co. KG, ihren Lieferanten und Dienstleistern

zwischen der

AllgäuNetz GmbH & Co. KG
Illerstraße 18
87435 Kempten (Allgäu)

-nachfolgend AN genannt-

und dem Unternehmen

(Name):

(Adresse):

-nachfolgend Lieferant-

wird der nachfolgende Verhaltenskodex geschlossen. Damit soll eine langfristig erfolgreiche Geschäftsbeziehung auf Grundlage korrespondierender Werte und Einstellungen der Parteien gewährleistet werden.

Präambel

„Der Leitungsverbund mit starkem Teamgeist und Partner für eine sichere und intelligente Infrastruktur im Allgäu - für unsere Heimat heute und morgen.“

Seit 2005 stellt dieser Gedanke den Zweck des AN dar, welche die Energiewende mit effizienten Netzen mitgestalten wollen. Als regionaler und zuverlässiger Netzbetreiber unserer Gesellschaft stehen wir für eine innovative und umweltverträgliche Gestaltung der Energielandschaft. Dadurch wird dem Begriff der Nachhaltigkeit, als ein Bestandteil unserer Unternehmenswerte, auf diese Weise besonderer Ausdruck verliehen.

Unternehmerisches nachhaltiges Handeln kombiniert einen Ausgleich mit sozialen, ökologischen und ökonomischen Belangen. Besonders sozial gerechte und ökologisch verträgliche Geschäftsbeziehungen nehmen dabei in der Wirtschaft zu.

Wir erwarten ein vergleichbares nachhaltiges Verständnis für das Verhalten von all unseren Lieferanten. Unsere Lieferanten sollen alle anwendbaren, inländischen und ausländischen Rechtsvorschriften einhalten und vermeiden alle Handlungen, die dazu führen könnten, dass die AllgäuNetz GmbH & Co. KG gegen geltendes Recht verstößt oder nach geltendem Recht bestraft werden kann.

Darüber hinaus erwarten wir von unseren Lieferanten in Anlehnung an den UN Global Compact, der ILO Kernarbeitsnormen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Verhaltensrichtlinie des Bundesverbands Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e. V. die Einhaltung folgender Standards:

- **Soziale Verantwortung**
- **Ökologische Verantwortung**
- **Ethisches Geschäftsverhalten**

Die Lieferanten sollten möglichst ihre Unterauftragsnehmer zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen hinweisen. Neben unseren Lieferanten fordern wir auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des gesamten AN einschließlich Subunternehmern, dass diese regelkonform die Grundsätze des ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachten und in die vorherrschend gelebte Unternehmenskultur integrieren.

Jedes Unternehmen mit seinen Stakeholdern kann Beiträge zur Nachhaltigkeit leisten und schrittweise einer Verbesserung des Klimaschutzes und somit zu einer langfristig verbesserten Lebensqualität der kommenden Generationen beitragen. Letztendlich wird somit das Bewusstsein von verantwortungsvollem Handeln in der Wirtschaft umgesetzt.

Weiter sind wir als AN bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln sowie unsere Produkte und Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und bitten unsere Lieferanten, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

I. Standards des AN

1. Soziale Verantwortung

Anerkennung der Menschenrechte

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass die UN Global Compact Prinzipien 1 und 2 sowie die ILO Kernarbeitsnormen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von der UN eingehalten werden. Diese besagen, dass Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten sollen. Des Weiteren sollen Unternehmen sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

Ausschluss von Zwangs- und Kinderarbeit

Nach den Prinzipien 4 und 5 des UN Global Compact soll der Lieferant für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit, Kinderarbeit oder illegaler Arbeit einstehen. Außerdem bekennt sich der Lieferant zum Verbot von Sklaverei oder Menschenhandel.

Faire Entlohnung

Die den Arbeitskräften gezahlte Vergütung hat sämtlichen anwendbaren Gesetzen zur Entlohnung zu entsprechen. Falls der gesetzliche Mindestlohn nicht ausreichend die Kosten des Lebensunterhalts deckt, wird der Geschäftspartner angehalten, ein Entgelt zu zahlen, das die Grundbedürfnisse deckt. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Die Grundlage, nach der Arbeitskräfte entlohnt werden, wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fortlaufend durch eine Lohnabrechnung bekannt gemacht. Hier sollten die ILO-Konventionen 26 und 131 zur Orientierung dienen.

Faire Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen

Der Lieferant wird angehalten die ILO Konventionen 1 und 14 zu beachten. Die Arbeitszeiten müssen den geltenden nationalen Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Dadurch kann den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine gesunde Arbeitszeitgestaltung gewährleistet werden. Des Weiteren müssen die Regelungen zur Kündigung, Urlaub und Krankheitsfall beachtet werden.

Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Die Lieferanten sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen nach UN Global Compact Prinzip 3 wahren.

Diskriminierungsverbot

Die Diskriminierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig. Der Lieferant soll gemäß UN Global Compact Prinzip 6 zur Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen müssen dabei respektiert werden.

Gesundheitsschutz; Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen informiert. Daraus ableitende Maßnahmen sorgen für ein regelkonformes Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Schließlich soll der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht werden sowie der Zugang zu sauberen, sanitären Einrichtungen.

2. Ökologische Verantwortung

Schutz der Umwelt

Hierbei soll der Lieferant gemäß UN Global Compact Prinzip 7 und 8 im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen und Initiative ergreifen, um ein größeres Umweltbewusstsein zu fördern. Die AN sieht die Einhaltung von deutschen und europäischen anerkannten Umweltzeichen als Mindeststandards und fordert deshalb die Beachtung gesetzlicher Regelungen im Umweltbereich.

Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln. Hierbei muss beim Umgang mit diesen Stoffen, die Beförderung, Lagerung, Nutzung, Wiederverwendung, das Recycling sowie bei ihrer Entsorgung, die Sicherheit gewährleistet werden.

Verbrauchsreduzierung von Ressourcen und Steigerung der Energieeffizienz

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeglicher Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen. Eine Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse sowie die Verwendung alternativer Materialien können dabei hilfreich sein. Letztendlich sorgen Recycling, Einsparungen und Mehrfachverwendung von Materialien für Ressourcenschonung. Schließlich ist der Energieverbrauch zu überwachen und zu dokumentieren. Das Finden von wirtschaftlichen Lösungen kann die Energieeffizienz verbessern und den Energieverbrauch minimieren.

Umgang mit Emission

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Schließlich ist der Lieferant angehalten jegliche Emissionen durch effiziente Verfahren zu minimieren.

Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen sind vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

3. Ethisches Geschäftsverhalten

Anti-Korruption und Integrität / Bestechung

Unsere Lieferanten halten sich an das UN Global Compact Prinzip 10, welches besagt, dass Unternehmen gegen alle Arten der Korruption eintreten sollen. Dies schließt Erpressung und Bestechung mit ein.

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zu beachten. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Die AN bekennt sich zu einer Abkehr von gesetzeswidrigen Zuwendungen und verlangt dies auch vom Lieferanten. Schließlich darf der Lieferant in keinerlei Interessens- oder Loyalitätskonflikte geraten und sollte andernfalls geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen.

Fairer Wettbewerb

Die AN fordert vom Lieferanten ein Bekenntnis zu offenen Märkten mit Wettbewerb unter den Marktteilnehmern. Die nationalen und europäischen Normen für lautere Geschäftspraktiken und gegen wettbewerbsbeschränkendes Verhalten sind einzuhalten. Unternehmerisches Handeln des Lieferanten sollte ausschließlich autonom erfolgen, da insbesondere Preisabsprachen oder Festlegung sonstiger Konditionen im B2B-Bereich zu Einschränkungen der Marktfreiheiten von Verbrauchern und anderen Marktteilnehmern führen.

Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von personenbezogenen Daten die Gesetze zu Datenschutz, Informationssicherheit sowie die behördlichen Vorschriften zu beachten. Außerdem trifft den Lieferanten eine Geheimhaltungspflicht bei vertraulichen Informationen, um den Schutz des geistigen Eigentums vom AN zu gewähren.

II. Umsetzung der Anforderungen

Die AN bittet um Unterzeichnung des Verhaltenskodex für eine wirksame Einhaltung der unter I. genannten Standards. Eine Verletzung gegen diese Standards kann für die AN Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferantenverträge genauer zu beleuchten.

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken möglichst identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken beansprucht die AN im Falle eines Verdachts auf Verstöße die Offenlegung der Lieferketten.

Das Berücksichtigen der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen überprüft die AN mithilfe eines Self-Assessment-Fragebogens. Gegenüber Lieferanten, die die aufgeführten Grundsätze des Verhaltenskodex nach Aufforderungen innerhalb einer vereinbarten Frist nicht erfüllen, behalten wir uns vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, welche in letzter Konsequenz auch zur Aussetzung oder Aufhebung einer Lieferbeziehung führen können.

Bei Abweichungen von bereits bestehenden sozialen, ökologischen und ethischen Standards in Vereinbarung zwischen AN und Lieferant, soll dieser Verhaltenskodex vorrangig gelten. Jedoch bleiben Einschränkungen anderer vertraglicher Rechte unberührt.

Anerkennung des Verhaltenskodex

- a) Der Lieferant bestätigt, dass er den Inhalt des Verhaltenskodex akzeptiert und diesen beachtet.
- b) Der Lieferant bestätigt, dass ihm keine Verstöße gegen den Verhaltenskodex bekannt sind.

Hiermit wird bestätigt, dass das Unternehmen

die oben genannten Buchstaben a) und b) akzeptiert.

Ort, Datum	Firmenstempel, Name, Unterschrift